EBERHARD KARLS
UNIVERSITÄT
TÜBINGEN

Gemeinsame Berufungen

Vorstellung der verschiedenen Berufungsmodelle, Sicht- und Verfahrensweise der Universitäten

AK Fortbildung- Partnerschaft oder Hegemonie

Weimar, 6. Juni 2013 Georg Sandberger

Gemeinsame Berufungen

Übersicht:

I. Einführung:

II. Strategische Ziele

III. Rechtlicher Handlungsrahmen

IV. Modelle- Verfahren, Dienstrechtlicher und Korporationsrechtlicher Status :

1. Verfahren der Einrichtung und Berufungsverfahren
2. Berliner Modell
3. Jülicher Modell
4. Karlsruher Modell
5. Stuttgarter Modell und Weitere Modelle

V. Hemmnisse Störfälle: Vorteile und Risiken aus der Sicht der Universitäten

1. Im Hinblick auf strategische Ziele
2. Im Hinblick auf dienst- und haushaltrechtliche Konsequenzen

VI. Fazit

© 2013 Universität Tübingen

Gemeinsame Berufungen

I. Einführung:

Gemeinsame Berufungen als intensivste Form der Kooperation von Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen

Hintergrund: Überwindung der verfassungsrechtlich bedingten strategischen Nachteile der Wissenschaftsstrukturen in Deutschland

Keine neue Fragestellung, aber Notwendigkeit einer Überprüfung und Neuausrichtung auf dem vorhandenen Erfahrungshintergrund.

Behandlung in den aufgezeigten Schritten:

- Strategische Ziele
- Rechtlicher Handlungsrahmen
- Modelle- Verfahren, Dienstrechtlicher und Korporationsrechtlicher Status
- Bewertung

© 2013 Universität Tübingen

Gemeinsame Berufungen

II. Strategische Ziele:

1. Aus der Sicht der **Wissenschaftspolitik:** Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit durch Synergieeffekte, Überwindung der verfassungsrechtlich bedingten Trennung von Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen.
2. Aus institutioneller Sicht:

Universitäten: Stärkung des Forschungsprofils der Hochschule durch zusätzliche Potentiale für SFB´s, Forschergruppen, Exzellenzcluster, gemeinsame Infrastruktur, Ergänzung des Lehrangebots.

Forschungseinrichtung: Gewinnung von qualifiziertem Personal mit Universitätsstatus, Gewinnung und Qualifizierung von wissenschaftlichem Nachwuchs, Wissenstransfer, Rückgriff auf Infrastruktur

© 2013 Universität Tübingen

Gemeinsame Berufungen

3. Handlungsformen:

- Einrichtungen in gemeinsamer Trägerschaft: Problem Art.91 b GG
- Einfache Kooperationsvereinbarungen
- Kooperationsvereinbarungen mit gemeinsamen Berufungen

4. Essentiale erfolgreicher Partnerschaften:

- Einbettung in langfristige Strukturplanung bei der Einrichtungen
- Gleichgerichtetheit der Interessen- Ergänzung der Profile
- Klare Absprachen über Verfahren der Berufung, dienstrechtlichem und korporationsrechtlichen Status, Beteiligung bei strategischen Entscheidungen der Kooperationspartner
- Ausgewogene Finanzierungsbeteiligung
- Verfahren der Konfliktvermeidung und Konfliktbereinigung
- Abwicklungsregelungen

© 2013 Universität Tübingen

Gemeinsame Berufungen

III. Rechtlicher Handlungsrahmen:

- Unterschiedlicher Regelungsstatus in den Bundesländern:
- Keine explizite Regelung haben BY, HE, NRW, RP
- Implizit vorausgesetzt und Kooperationsvereinbarungen überlassen: BW, Beurlaubungsmöglichkeit, Korporationsrechtlicher Status, §§ 9, 49 III LHG
- Explizite Regelung des Berufungsverfahrens bzw. des Rechtsstatus in BB, HB, HH, MVP, NI, Saar, SN, SA, SH, TH
- Berliner Modell in § 99 IV 2 BerlHG u. 68 I 4 HEHG,35 I HG NRW
- Regelung in Kooperationsverträgen auf der Grundlage allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen über das Zusammenwirken der Hochschulen und in Grundordnungen.
- Rückgriff auf allgemeine dienstrechtliche Regelungen der Zuweisung von Dienstaufgaben, Besoldung, Beurlaubung , Nebentätigkeit etc.
- Besondere besoldungsrechtliche Regelungen : § 38 Abs.9, 39 Abs.6 LBesGBW, Art. 13 Abs. 1 Satz 4 BayBeamtVG, § 31 Abs.2 LBesGSA, §40 ThürBG

© 2013 Universität Tübingen

Gemeinsame Berufungen

IV. Modelle- Verfahren, Dienstrechtlicher und Korporationsrechtlicher Status :

Vorbemerkung:

Gemeinsame Berufungen setzen nicht zwingend einen dienstrechtlichen Status in der Hochschule voraus (Beispiel TH), auch kann der dienst- oder arbeitsrechtliche Status in der Hochschule je nach Wahl des Modells unterschiedlich sein, daraus ergeben sich für die Hochschule, den Hochschullehrer und die Forschungseinrichtung unterschiedliche Möglichkeiten und Risiken sowie unterschiedliche Verfahren bei der Einrichtung der Professur.

In der Praxis haben sich folgende Standard- Modelle entwickelt:

- Berliner Modell (sog. Erstattungsmodell)
- Jülicher Modell (sog. Beurlaubungsmodell)
- Karlsruher Modell (sog. Nebentätigkeitsmodell)
- Stuttgarter Modell (sog. Zuweisungsmodell)
- Thüringer Modell (Übertragung des Korporations- Status)

© 2013 Universität Tübingen

Gemeinsame Berufungen

- **1. Verfahren der Einrichtung der gemeinsamen Professur und Berufungsverfahren**

1.1. Verfahren der Einrichtung:

- Abhängig von Wahl des Modells: Schaffung einer Planstelle (Berliner Modell) oder sog. Leerstelle (Jülicher Modell):
- Im Berliner Modell muss entweder eine vorhandene Stelle umgewidmet oder eine neue Stelle geschaffen werden. Maßgeblich sind die haushaltsrechtlichen Zuständigkeiten: Universitätsleitung, Aufsichtsrat, ggfs. Haushaltsgesetzgeber
- Im Jülicher Modell bedarf es eines Beschlusses von Universitätsleitung und Aufsichtsrat und Zustimmung des FM
- Für Aufnahme in Struktur- und Entwicklungsplan gelten die dafür vorgesehenen Zuständigkeiten.
- Die Zuordnung zu einer Fakultät erfolgt durch Universitätsleitung im Einvernehmen mit dieser

© 2010 Universität Tübingen

Gemeinsame Berufungen

1.2.Berufungsverfahren:

Unabhängig vom gewählten Modell gibt es gemeinsame Grundsätze des Berufungsverfahrens:

Im Regelfall sehen nach Maßgabe jeweiliger gesetzlicher Regelung die Kooperationsverträge folgendes vor:

- Bildung und Zusammensetzung der gemeinsamen Berufungskommission durch Hochschule und FE
- Beteiligung der zuständigen Fakultät
- Einvernehmliche Erstellung eines Berufungsvorschlags
- Entscheidung in den zuständigen Organen der Universität und FE
- Erteilung des Rufes bzw. Vertragsangebot nach Maßgabe des gewählten Modells und landesrechtlicher Zuständigkeit
- Gemeinsame Berufungs- und Ausstattungsverhandlungen
- Ernennung bzw. Bestellung nach Maßgabe des Modells

© 2013 Universität Tübingen

Gemeinsame Berufungen

- Immanente Voraussetzungen:
- Vorklärung des anzustrebenden Modells, Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen dafür
- Konsens über Verfahren und Maßstäbe der Qualitätssicherung (Bewerberauswahl, externe Begutachtung etc.)
- Auswahl der Mitglieder der Berufungskommission mit hinreichender Fachnähe zu den Aufgaben des FE und der zu besetzenden Position. Gleichberechtigung der Vertreter der FE in der Berufungskommission.
- Geeignete Verfahren zur Vermeidung der Überstimmung und Überwindung einer Verfahrensblockade
- Vorklärung der dienstrechtlichen Fragestellungen und des korporationsrechtlichen Status
- Klärung der persönlichen und sachlichen Ausstattung, Beteiligung beider Partner an Verhandlungen mit dem/der Berufenen
- Klarheit über Folgen bei Änderungen bei der Funktion des/der Berufenen in der FE.

© 2013 Universität Tübingen

Gemeinsame Berufungen

2. Das Berliner Modell:

- Berufung auf eine Professur an einer Hochschule und Zuweisung der/des Berufenen zur Wahrnehmung von Forschungs- und Leitungsaufgaben zur Forschungseinrichtung.
- Die/der Berufene wird im Stellenplan der Hochschule auf einer für die Beamtin bzw. den Beamten vorzuhaltenden Stelle (Erstattungsstelle, d.h. nicht von der Hochschule dotiert) geführt.
- Hochschule zahlt die Bezüge einschließlich Leistungsbezüge in voller Höhe; die Forschungs-einrichtung erstattet der Hochschule die Bezüge zuzüglich eines Versorgungszuschlags.
- Erstattung wird bei Überschreitung bestimmter Lehrdeputate vermindert.

© 2013 Universität Tübingen

Gemeinsame Berufungen

- Die/der Berufene übt die Funktion in der FE im Rahmen der von der Hochschule und FE festgelegten Dienstaufgaben (Hauptamt) aus, erhält jedoch für die Übernahme zusätzlicher Forschungs- und Leitungsaufgaben eine Deputatermäßigung.
- Die Rechte und Pflichten der/des Berufenen an der FE (außer Vergütung) werden zwischen diesem (r) und FE separat vertraglich geregelt.
- An der Hochschule übernimmt die/der Berufene Lehr- und Prüfungsverpflichtung sowie Aufgaben in der akademischen Selbstverwaltung in derselben Weise wie die anderen Professorinnen und Professoren ihres/seines Fachbereichs.
- Die Hochschule gewährleistet die zur Erfüllung der übertragenen Lehr- und Prüfungsaufgaben erforderliche Ausstattung.

© 2013 Universität Tübingen

Gemeinsame Berufungen

- Implizite Funktionsvoraussetzungen:
- Verankerung im Stellenplan der Hochschule
- Klare vertragliche Grundlagen der Erstattung der Bezüge und des Versorgungszuschlags
- Sicherung der Leitungsaufgabe auf Dauer bzw. Regelung der Folgen eines Widerrufes oder Wegfall der Leitungsaufgabe im Vertrag zwischen Hochschule und FE sowie der Vereinbarung über Bezüge und Zuschläge, Lehrdeputate, Aufgaben in der Forschung, Folgen für die Zuordnung in der Hochschule
- Regelung der Ausstattungsfragen bei Wegfall der Leitungsaufgabe in FE

© 2013 Universität Tübingen

Gemeinsame Berufungen

3. Jülicher Modell:

- Berufung auf eine Professur an einer Hochschule bei gleichzeitiger Beurlaubung im dienstlichen Interesse unter Fortfall der Bezüge; zugleich übernimmt der/die Berufene eine Lehrverpflichtung an der Hochschule von im Regelfall zwei SWS
- Im Haushalt der Hochschule wird die/der Berufene auf einer Leerstelle geführt.
- Die/der Beurlaubte schließt mit der Forschungseinrichtung einen privatrechtlichen Anstellungsvertrag, durch den die Forschungseinrichtung die Zahlung der mit der Hochschule ausgehandelten Bezüge (einschließlich der Leistungsbezüge) übernimmt. Zusätzlich entrichtet die Forschungseinrichtung einen Versorgungszuschlag an die Hochschule nach Maßgabe der landesrechtlichen Regelungen.

© 2013 Universität Tübingen

Gemeinsame Berufungen

- Erforderlich ist enge Abstimmung zwischen Hochschule und Forschungseinrichtung:
- Abstimmung bei der Gestaltung des Dienst/Arbeitsvertrags des/der Berufenen mit der FE
- Klärung der Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen
- Sicherstellung der Korporationsrechte während der Beurlaubung nach Maßgabe des Landesrechts
- Klärung des Lehrdeputats
- Regelung der (Mindest-) Dauer und Verlängerung der Beurlaubung, Anerkennung des dienstlichen Interesses, unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten (ggfs. Wissenschafts- und Finanzministerien
- Regelung der Konsequenzen des „Rückfalls“: Lehr- und Forschungsverpflichtungen, Ausstattung etc.

© 2013 Universität Tübingen

Gemeinsame Berufungen

- Implizite Funktionsvoraussetzungen des Jülicher Modells:
- Keine Benachteiligung des Berufenen durch die Kombination von Ernennung, Beurlaubung und Abschluss eines privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsvertrages- Anerkennung der dienstlichen Belange (für besoldungs- und versorgungsrechtliche Fragen).
- Hinreichend lange Beurlaubung und Verlängerungsmöglichkeit sowie Ausschluss einer Rückkehr vor Ablauf der Beurlaubung
- Klärung der Ablösung der Leerstelle und Finanzierung bei Rückkehr
- Klärung der Aufgaben in Lehre und Forschung bei Rückkehr
- Klärung der besoldungs- und versorgungsrechtlichen Folgen, einschließlich der zugesagten Leistungsbezüge trotz Beurlaubung
- Klärung der Ausstattungsfragen nach Rückkehr

© 2013 Universität Tübingen

Gemeinsame Berufungen

- **4. Karlsruher Modell:**
- Berufung auf eine Professur an einer Hochschule mit vollen akademischen Rechten und Pflichten (einschließlich des passiven Wahlrechts).
- Übertragung der Leitung eines Hochschulinstituts sowie zusätzlich Übernahme der Funktion der Institutsleitung (inkl. Forschungs-leistung) in der kooperierenden Forschungseinrichtung in Nebentätigkeit bzw. im Nebenamt.
- Hochschule genehmigt die Nebentätigkeit
- Hochschule zahlt die ausgehandelten Bezüge; die Nebentätigkeit in der Forschungseinrichtung wird von der Forschungseinrichtung auf der Basis einer gesonderten Vereinbarung separat vergütet.

© 2013 Universität Tübingen

Gemeinsame Berufungen

- Implizite Voraussetzungen des Karlsruher Modells:
- Vorhandensein einer finanzierten Planstelle
- Voraussetzungen einer Nebentätigkeit, insbesondere Einhaltung der Zeitlichen Höchstgrenzen, Vereinbarkeit mit und Verhältnis zu Aufgaben des Hauptamts
- Bestehen einer Verpflichtung zur Übernahme der Nebentätigkeit
- Klärung der Anrechnungsfragen und Nutzungsentgeltfragen für Nebentätigkeit bzw. Nebentätigkeitsvergütung
- Klärung der dienstunfallrechtlichen Fragen
- Klärung der Folgeprobleme bei Beendigung der Nebentätigkeit

© 2013 Universität Tübingen

Gemeinsame Berufungen

- **5. Stuttgarter Modell:**
- Berufung auf eine Professur an einer Hochschule bei gleichzeitiger vollständiger Zuweisung der/des Berufenen zur Dienstleistung gem. § 20 BeamtStG (fr.§ 123 a BRRG).
- Hochschule vereinbart Bezüge maximal in Höhe des Besoldungsdurchschnitts. Daneben schließt die/der Berufene mit der Forschungseinrichtung einen privatrechtlichen Vertrag.
- Übersteigt die privatrechtlich vereinbarte Vergütung den Besoldungsdurchschnitt, erhält sie/er im Ergebnis ihre/seine Vergütung allein von der Forschungseinrichtung.
- Die beamtenrechtliche Versorgung berechnet sich nur aus der mit dem Land vereinbarten Besoldung, die ruhegehaltfähigen Bezüge erreichen daher ebenfalls nur maximal den Besoldungs-durchschnitt.

© 2013 Universität Tübingen

Gemeinsame Berufungen

- Die Versorgung bezüglich des nicht angerechneten Teils der von der Forschungseinrichtung gezahlten Vergütung ist anderweitig zu regeln.
- Implizite Voraussetzungen des Stuttgarter Modells:
- Zeitliche Stabilität der Zuweisung (Nach § 20 BeamtStG ist die Zuweisung vorübergehend)
- Besoldungsrechtliche Zulässigkeit der Kombination und Verrechnung der Bezüge
- Klärung der versorgungsrechtlichen Fragen
- Klärung der besoldungs- und versorgungsrechtlichen Fragen nach Rückkehr
- Klärung der Ausstattungsfragen nach Rückkehr

© 2013 Universität Tübingen

Gemeinsame Berufungen

- **6. Thüringer Modell und weitere Modelle:**
- Nach § 78 Abs. 8 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) können Angestellte von Forschungseinrichtungen, die die Einstellungs-voraussetzung als Professor erfüllen, in die mitgliedschaftsrechtliche Stellung eines Hochschullehrers an einer bestimmten Hochschule berufen werden. Eine solche Berufung setzt ein gemeinsames Berufungsverfahren voraus; es erfolgt aber – anders als bei einer Gemeinsamen Berufung – keine Anstellung bei der Hochschule. Die in dieser Form Berufenen sind zu einer Lehrtätigkeit von zwei SWS verpflichtet. Sie haben das Recht, für die Dauer einer Mitgliedschaft an der Forschungseinrichtung die Bezeichnung "Professor" zu führen.
- Was ist der Rechtsstatus des Berufenen? Öffentlich- rechtliches Dienstverhältnis außerhalb eines Beamtenverhältnisses
- Hinreichende Attraktivität?
- Ungeklärte Folgefragen: Haftung, Dienstunfallschutz etc.

© 2013 Universität Tübingen

Gemeinsame Berufungen

- Verwandte Modelle:
- Durch Beteiligung der Hochschule beim Berufungsverfahren Gewährleistung der Voraussetzungen zur Bestellung zum Honorarprofessor in der Universität. Voraussetzungen:
- Verankerung im Kooperationsvertrag:
- Vorliegen der Ernennungsvoraussetzungen
- Beteiligung der zuständigen Fakultät
- Klärung der Mitwirkung bei Prüfungs- und Promotionsverfahren
- Bewertung dieser Modelle:
- Eignung bei geringerem Eigeninteresse der Hochschule an der Kooperation. Keine Folgeprobleme bei Beendigung. Vorteil für die FE bei der Gewinnung qualifizierter Wissenschaftler

© 2013 Universität Tübingen

Gemeinsame Berufungen- Hemmnisse und Störfälle

V. **Hemmnisse und Konstellationen von Störfällen:**

- Statusfragen in Hochschule: Gleichstellung mit Mitgliedern der Universität-korporationsrechtlich-akademisch
- Status der Mitarbeiter der FE in der Hochschule
- Fehlende Kongruenz der Anstellungsfristen und Beendigungsmöglichkeiten der Funktionen in der Hochschule und FE
- Kompatibilität der Besoldungs- bzw. Vergütungsregelungen der Hochschule und der FE
- Unterschiedliche Versorgungssysteme
- Leistungsaustausch zwischen Hochschule und FE
- Ungeklärte Ausstattungsfragen im Falle der Beendigung der Tätigkeit in FE
- Ungeklärte Fragen der Lehr- und Prüfungsverpflichtungen bei Rückkehr

© 2013 Universität Tübingen

Gemeinsame Berufungen- Hemmnisse Störfälle

- Modellspezifische Hemmnisse- Störfälle:
- (1) Berliner Modell:

a. Funktions- und Leistungsbezüge für Tätigkeit in FE

b. Forschungszulage für Tätigkeit in FE

c. Finanzierung der Zulagen aus Drittmitteln- Besoldungsrahmen

d. Erhöhung der Rückfallrisiken bei fehlender Kongruenz zwischen dauerhafter Berufung und befristeter Leitungsfunktion

e. Unterbliebene Regelung der finanziellen Folgen des Rückfalls- Finanzierung der Professur und Ausstattung

- Lösung:
- a-c bedürfen gesetzlicher Änderung, c-d vertraglicher Gestaltung.
- Im Fall e ist nachträgliche Reparatur im Verbund mit FE erforderlich- haushaltsrechtliche Probleme auf beiden Seiten

© 2013 Universität Tübingen

Gemeinsame Berufungen- Hemmnisse Störfälle

- (2) Jülicher Modell:
- Das Jülicher Modell ist in der Form des Beurlaubungsmodells extrem störanfällig, da Beurlaubungen nur zeitlich befristet und bis zu einer zeitlichen Höchstgrenze zulässig sind
- Fraglich ist, ob das Jülicher Modell in Form der Zuweisung nach § 20 BeamtStG zulässig ist. Hindernis ist das Kriterium „vorübergehend“.
- Auch das Rechtsinstitut der Abordnung (§ 14 BeamtStG ist nicht geeignet, da die FE idR privatrechtlich organisiert und die Abordnung ebenfalls limitiert ist.
- Lösung: Änderung der gesetzlichen Regelungen
- Die Folgeprobleme des Jülicher Modells für die Hochschulen sind schwerwiegend. Sie bedürfen, soweit die Ursachen in der Risikosphäre der FE liegen, der Regelung im Kooperationsvertrag

© 2013 Universität Tübingen

Gemeinsame Berufungen- Hemmnisse Störfälle

- (3) Karlsruher Modell
- Das Karlsruher Modell enthält folgende Risiken:
- Zulässigkeit der Nebentätigkeit und Anrechnung der Nebentätigkeitsvergütung bei Überschreitung der Höchstgrenzen
- Lösung:
- Mit der Erteilung der Nebentätigkeitsgenehmigung sollte zugleich über die Annahmefähigkeit von Nebentätigkeitsvergütung, besonderen Leistungsbezügen und Forschungszulagen entschieden werden.
- In der Kooperationsvereinbarung sollte geregelt werden, dass die/der gemeinsam Berufene sowohl besondere Leistungsbezüge als auch Forschungszulagen unmittelbar von der Forschungseinrichtung erhalten darf. Problem aber Ruhegehaltsfähigkeit

© 2013 Universität Tübingen

Gemeinsame Berufungen- Hemmnisse Störfälle

- Folgen des Rückfalls bei Beendigung der Nebentätigkeit:
- Ausfall der Vergütung und Leistungszulagen
- Ausstattungsfragen
- Lösung:
- Regelung im Rahmen der Berufungsvereinbarung
- (4) Stuttgarter Modell:
- Das Stuttgarter Modell ist mit der beamten- und besoldungsrechtlichen Rechtsunsicherheit seiner Konstruktion behaftet.
- In besoldungs- und versorgungsrechtlicher Hinsicht greift es dem Rückfall vor.
- Die Folgefragen bezüglich der Lehr- und Forschungs-verpflichtungen und Ausstattung bedürfen vertraglicher Regelung.

© 2013 Universität Tübingen

Gemeinsame Berufungen- Hemmnisse Störfälle

- (5) Thüringer Modell und sonstige Modelle
- Diese Modelle belassen das Ausfallrisiko ausschließlich bei der FE bzw. dem zu Berufenen.
- Sie eignen sich daher nur für Fälle, in denen die Hochschule kein ausgeprägtes Eigeninteresse an der Zusammenarbeit mit der FE hat, diese aber durch die Kooperation bei der Gewinnung qualifizierter Wissenschaftler unterstützen will und dafür eine fachliche Ergänzung des Lehrangebots und Qualifikationschancen für ihre Absolventen als Mitarbeiter der FE erhält..

© 2013 Universität Tübingen

Gemeinsame Berufungen-

VI. Fazit:

Gemeinsame Berufungen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen und ihre konkrete Ausgestaltung setzen gemeinsame strategische Ziele der Partner im Bereich der Forschung und absehbaren Mehrwert aus der Kooperation für ihre spezifischen Aufgaben voraus.

Für beide Parteien müssen sich aus der Kooperation definierbare Vorteile ergeben.

Für diese Kooperation haben sich in der Praxis verschiedene Modelle entwickelt. Besondere Verbreitung haben das Berliner und das Jülicher Modell gefunden .

Beide Modelle haben unterschiedliche immanente Vorteile und Risiken für die Universität und Forschungseinrichtung, wobei die Risiken des Jülicher Modells im Falle der Beendigung der Tätigkeit des Wissenschaftlers in der FE für die Universität überwiegen.

© 2013 Universität Tübingen

Gemeinsame Berufungen

- Beide Modelle bedürfen, wie aufgezeigt, einer Fortschreibung bzw. Klarstellung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, im Übrigen sind die sog. Ausfallrisiken unter Beachtung bei Vertragsschluss gemeinsam zu definierender Interessenlage gestaltbar und gestaltungsbedürftig. Vor allem ist dafür Sorge zu tragen, dass die Leitungsfunktion in der FE nicht ohne wichtigen Grund von ihrem Inhaber gekündigt werden kann.
- Das Karlsruher Modell ist durch eine Prädominanz der universitären Aufgaben gekennzeichnet. Gegenüber den anderen Modellen ist es weniger verbreitet.Es eignet sich nicht für die Leitung außeruniversitärer Forschungseinrichtungen größerer Dimension.

© 2013 Universität Tübingen

Gemeinsame Berufungen

- Das Stuttgarter Modell versucht Schwachstellen des Berliner und Jülicher Modells Rechnung zu tragen, es birgt aber erhebliche Risiken. Seine praktische Verbreitung scheint gering.
- Das sog. Thüringer Modell und verwandte Modelle sind vor allem dann angebracht, wenn der Vorteil für die Hochschule vor allem in der Ergänzung des Lehrangebots durch die leitenden Wissenschaftler der benachbarten außeruniversitären Forschungseinrichtung liegt.
- Bericht und Empfehlungen der Ad-hoc-Arbeitsgruppe "Gemeinsame Berufungen„ der GWK 2008 enthalten eine verdienstvolle Analyse, sind aber aufgrund zwischenzeitlich geänderter Rechtslage und gesammelter Erfahrungen überarbeitungs- und ergänzungsbedürftig.

© 2013 Universität Tübingen

Gemeinsame Berufungen

- Hinweise:
- GWK Gemeinsame Berufungen von leitenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern durch Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Bericht und Empfehlungen, 2008
- HGF Dokumentation 14, Gemeinsame Berufungsvorschläge von Helmholtz- Zentren und Hochschulen, 1997
- HRK, Eckpunkte für die künftige Zusammenarbeit von Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, 2007
- Wissenschaftsrat, Empfehlungen zur Ausgestaltung des Berufungsverfahrens v.20. Mai 2005, S.25 ff.
- DUZ Akademie 2012, Heft 6: Die Hohe Kunst sich einen Professor zu teilen

© 2013 Universität Tübingen

Gemeinsame Berufungen- Gesamtübersicht

Quelle: GWK Pakt für Forschung und Innovation, Monitoring Bericht 2010

	2005	2006	2007	2008	2009
FHG	92	95	104	120	137
HGF	261	273	274	255	262
MPG	37	36	36	39	41
WGL	216	225	246	247	243

© 2013 Universität Tübingen

Gemeinsame Berufungen- Helmholtz- Gemeinschaft

Quelle: Jahresbericht 2012

	Anzahl gemeinsame W3 Berufungen Stand 31.12.2011	Anzahl gemeinsame W2 Berufungen Stand 31.12.2011
Beurlaubungs-/ Julicher Modell	147	63
Erstattungs-/ Berliner Modell	60	33
Nebentatigkeits-/ Karlsruher Modell	41	3
Zuweisungs-/ Stuttgarter Modell	0	0
gemeinsame Berufung, die nicht einem der genannten Modelle folgen	18	9

© 2013 Universität Tübingen

Gemeinsame Berufungen- Stand 2011

Modell	MPG	FhG	WGL	HGF	zusammen	
Beurlaubungs-/ Jülicher Modell						%
Erstattungs-/Berliner Modell						%
Nebentätigkeits-/ Karlsruher Modell						%
Gemeinsame Berufungen, die keinem der genannten Modelle folgen						%
Modell nicht bekannt						%
Gesamt	45	170	300	370	885	100 %

© 2013 Universität Tübingen

Danke.

Kontakt:
Prof. Dr. Dr. h.c. Georg Sandberger
Juristische Fakultät
Geschwister- Scholl Platz 1
72074 Tübingen
E-Mail: georg.sandberger@t-online.de

© 2013 Universität Tübingen